

Österreich: Status-quo – Welche Regelungen gelten mit der Öffnung ab 19. Mai 2021 für Arbeitsverhältnisse?

Kurzfassung

Österreich setzt mit 19. Mai 2021 weitgehende Öffnungsschritte. Den rechtlichen Rahmen für diese Öffnung bildet die Covid-19-Öffnungsverordnung. Diese Verordnung ist vorerst bis 30. Juni 2021 befristet.

Wesentlichen Erkenntnisse

Die für Arbeitsverhältnisse relevantesten Regelungen sind die folgenden:

- Die Arbeit soll weiterhin vorzugsweise im Home-Office erfolgen. Erfolgt die Arbeit im Betrieb, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass Mitarbeiter einen Mindestabstand von zwei Metern einhalten und einen Mund- und Nasenschutz (einfache Stoffmaske) tragen. Das Tragen einer FFP2-Maske ist nur in Ausnahmefällen verpflichtend.
- Gegenüber bestimmten Mitarbeitern hat der Arbeitgeber einen **Nachweis einer „geringen epidemiologischen Gefahr“** einzufordern. Das gilt insbesondere gegenüber Arbeitnehmern, die in unmittelbarem Kundenkontakt stehen oder Mitarbeiter, die in der Lagerlogistik tätig sind.
 - Unter einem Nachweis einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ ist etwa ein negatives Testergebnis zu verstehen. Erbringt der Mitarbeiter einen solchen Nachweis, ist die Covid-19-Testung alle sieben Tage zu wiederholen.
 - Eine „geringe epidemiologische Gefahr“ kann aber auch durch eine Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff (bei der Erstimpfung ab dem 22. Tag) oder etwa durch eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion nachgewiesen werden.
 - Der vom Mitarbeiter erbrachte Nachweis ist während der Arbeitszeit bereitzuhalten. Eckdaten (Name, Datum, Geltungsdauer) dieses Nachweises können vom Arbeitgeber verarbeitet und vorübergehend gespeichert werden.
 - Weigert sich ein Mitarbeiter, einen Nachweis zu erbringen, ist er verpflichtet eine FFP2-Maske zu tragen. **Eine Test- oder Impfpflicht besteht somit grundsätzlich nicht.**
- Stellt der Arbeitgeber ein Dienstfahrzeug bereit, hat er die Mitarbeiter anzuweisen, je Sitzreihe nur zwei Personen (inklusive dem Lenker) zu befördern und während der Fahrt eine FFP2-Maske zu tragen.
- Arbeitnehmer, die einer Risikogruppe angehören, haben bei Vorlage eines Covid-19-Attests weiterhin Anspruch auf bezahlte Dienstfreistellung, sofern die Arbeitsleistung im Home-Office nicht

Kontakt



Dr. Philipp Maier,
LL.M.

Partner
Wien
philipp.maier
@bakermckenzie.com



Mag. Simone Liebmann-Slatin,
MSc.

Senior Counsel
Wien
simone.liebmann-slatin
@bakermckenzie.com



Mag. Andrea Polzer,
LL.M.

Associate
Wien
andrea.polzer
@bakermckenzie.com

möglich ist und das Infektionsrisiko im Betrieb nicht größtmöglich eingedämmt werden kann. Der Anspruch auf Dienstfreistellung ist aktuell bis 31. Mai 2021 befristet.

- Bestimmte Betriebe sowie Betriebe mit mehr als 51 Mitarbeitern haben einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen sowie ein Covid-19-Präventionskonzept zu erstellen.
 - Der Covid-19-Beauftragte muss das betriebseigene Covid-19-Präventionskonzept, die örtlichen Gegebenheiten sowie betriebliche Organisationsabläufe kennen. Der Covid-19-Beauftragte kann ein Mitarbeiter oder eine externe Person sein. Der Covid-19-Beauftragte dient als Ansprechpartner gegenüber Behörden und überwacht die Einhaltung des Covid-19-Präventionskonzepts.
 - Das Covid-19-Präventionskonzept ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 und hat spezifische Regelungen, wie etwa zur Hygiene, Nutzung sanitärer Einrichtungen, und Verhalten bei einer Infektion zu enthalten.
- Physische Meetings mit mehr als 10 Personen sind spätestens eine Woche zuvor bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch den Arbeitgeber anzuzeigen. Dies gilt nicht für Zusammenkünfte, die zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind. Diese Regelung ist rechtlich unklar ausgestaltet, es daher besteht Rechtsunsicherheit. Virtuelle Meetings sind daher weiterhin empfohlen. Versammlungen der Belegschaft nach dem Arbeitsverfassungsgesetz sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.
- Verstöße gegen die Regelungen der Covid-19-Öffnungsverordnung können für Arbeitnehmer zu einer Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu EUR 1.450,- und in extremen Fällen zum Verlust des Arbeitsplatzes führen. Bestimmte Verstöße gegen die genannten Regelungen durch Arbeitgeber werden mit Geldstrafen bis zu EUR 30.000,- je Verstoß geahndet.

Fazit

Die Regelungen der Covid-19-Öffnungsverordnung sind jenen der letzten Schutzmaßnahmenverordnung sehr ähnlich. Tatsächlich neu ist die umfassende Regelung zum Nachweis einer „geringen epidemiologischen Gefahr“. Eine Test- oder sogar Impfpflicht wurde durch die Covid-19-Öffnungsverordnung nicht umgesetzt.
